

Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 2014 — Grau Ferrer/HABM — Rubio Ferrer (Bugui va)**(Rechtssache T-543/12) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bugui va — Ältere nationale Bildmarke Bugui und ältere Gemeinschaftsbildmarke BUGUI — Relatives Eintragungshindernis — Zurückweisung des Widerspruchs — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Existenz der älteren Marke — Nichtberücksichtigung von zur Stützung des Widerspruchs vor der Beschwerdekammer vorgelegten Beweisen — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)

(2014/C 439/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Xavier Grau Ferrer (Caldes de Montbui, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Juan Cándido Rubio Ferrer (Xeraco, Spanien) und Alberto Rubio Ferrer (Xeraco) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Cañizares Doménech)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Oktober 2012 (verbundene Sachen R 274/2011-4 und R 520/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Xavier Grau Ferrer einerseits und Juan Cándido Rubio Ferrer und Alberto Rubio Ferrer andererseits

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Oktober 2012 (verbundene Sachen R 274/2011-4 und R 520/2011-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Xavier Grau Ferrer.
3. Herr Juan Cándido Rubio Ferrer und Herr Alberto Rubio Ferrer tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Oktober 2014 — Holistic Innovation Institute/REA**(Rechtssache T-706/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Von der Europäischen Union im Bereich Forschung und technologische Entwicklung finanzierte Projekte — Beschluss, mit dem die Beteiligung an bestimmten Projekten abgelehnt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2014/C 439/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: Holistic Innovation Institute, SLU (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Muñiz García)

Antragsgegnerin: Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigter: G. Gascard)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses ARES (2014) 2461172 der Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 24. Juli 2014, mit dem die Antragstellerin von der Beteiligung an den Projekten ZONESEC und Inachus ausgeschlossen wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2014 — Arvanitis u. a./Parlament u. a.

(Rechtssache T-350/14)

(2014/C 439/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Athanasios Arvanitis (Rhodos, Griechenland) und weitere 47 Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Papadimitriou)

Beklagte: Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Eurogruppe

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Beklagten es unterlassen haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, damit bei ihrer Entlassung durch die frühere Olympiaki Aeroporia, die durch einen mit dem Gesetz 3717/2008 in die griechische Rechtsordnung umgesetzten Beschluss der Europäischen Kommission angeordnet worden war, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere die Richtlinie über die Befristung von Arbeitsverträgen, vollständig angewandt werden;
- es ihnen und allen entlassenen Arbeitnehmern der früheren Olympiaki Aeroporia durch eine unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Maßnahme, Richtlinie, Verordnung oder sonstige unionsrechtliche Norm zu ermöglichen, den Schadensersatz zu erhalten, auf den sie bei ihrer zwingenden Entlassung/ihrem zwingenden Ausscheiden aus Olympiaki Aeroporia als fest angestellte Arbeitnehmer Anspruch gehabt hätten;
- jedem von ihnen durch eine unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Maßnahme, Richtlinie, Verordnung oder sonstige unionsrechtliche Norm Schadensersatz in Höhe von 300 000 Euro für die Frustration, die Sorgen, die schwere Verletzung der Grundrechte und den vorzeitigen Abbruch des Arbeitslebens, die sie erlitten haben, zu gewähren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend:

1. Das Gesetz 3717/2008, das die Schließung von Olympiaki Aeroporia und die Entlassung aller befristet beschäftigten Arbeitnehmer vorgesehen habe, sei eine originäre Gemeinschaftsmaßnahme, die letztlich von den Organen der Europäischen Union, insbesondere von der EZB und der Europäischen Kommission, angeordnet worden sei, und alle von der griechischen Regierung erlassenen Rechtssetzungsmaßnahmen seien auf Empfehlung, genauer gesagt auf einen Beschluss der Eurogruppe, des ECOFIN, der EZB und der Europäischen Kommission ergangen.
2. Die entlassenen befristet beschäftigten Arbeitnehmer der früheren Olympiaki Aeroporia seien nicht den sonstigen fest angestellten Arbeitnehmern von Olympiaki Aeroporia gleichgestellt worden. Dadurch, dass sie bei ihrem Ausscheiden nicht ausdrücklich entschädigt worden seien, sei ihnen ein unmittelbarer, persönlicher und schwerer Schaden entstanden und der Genuss ihrer Grundrechte entzogen worden.